

und haben sich dieser Entscheidung Kutscher wie Fahrgast zu unterwerfen.

§ 29. Beim Auslegen und Abladen des Gepäcks haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ist, hülfreiche Hand zu leisten.

Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verlust möglichst vorzubeugen.

§ 30. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher sobald als möglich das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgast zurückgelassene Gegenstände ihm, wenn es noch ausföhrbar ist, sofort auszuhändigen, anderenfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben.

Fahrordnung.

§ 31. Die Droschkenkutscher haben im Schritt zu fahren beim Ein- und Ausfahren aus den an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegenden Grundstücken, beim Einbiegen in eine andere Straße und bei Straßenkreuzungen, in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes, überall da, wo der Weg durch Menschen oder sonst beengt wird und an denjenigen Orten, für welche durch besondere Bekanntmachung des Raths oder des Polizeiamts das Fahren im Schritt ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 32. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen innerhalb des Stadtbezirks im Schritt fahren. Sonst und sofern die Beschaffenheit des Wagens es gestattet, müssen die Kutscher überall im Trabe fahren, müssen die Zügel stets straff in der Hand halten, dürfen sie Mitfahrenden nicht überlassen und sollen sich auf dem Bocke stets eine freie Aussicht nach allen Seiten bewahren.

Das Knallen mit der Peitsche ist ihnen nicht gestattet, die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke müssen vielmehr durch vorschriftsmäßiges Anrufen rechtzeitig aufmerksam gemacht und die Droschken da nöthig angehalten werden.

§ 33. Nur auf den Fahrbahnen der Straßen und freien Plätze ist das Fahren gestattet und haben die Droschken während der Fahrt in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, selbst dann, wenn deren Mitte frei ist. Zwingt sie ein Hinderniß, sich nach links zu wenden, so haben sie nach dessen Beseitigung sofort die rechte Seite wieder einzunehmen.

§ 34. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden.

§ 35. Auszuweichen ist stets nach rechts, in der Regel mit halber Spur; schwer beladenen Fuhrwerken jedoch, sowie den auf abschüssiger Fahrbahn herabfahrenden ist, wenn es der Raum gestattet, mit ganzer Spur auszuweichen. Marschierenden Truppen des Militärs, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, sowie der Feuerwehr müssen die Droschken vollständig ausweichen und nach Befinden müssen sie, wenn kein Raum vorhanden ist, stillhalten, bis daß der Zug vorüber ist. Gleiches haben die Kutscher zu beobachten beim Begegnen von Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung und der Pferdebahn, beim Begegnen von den

zur Besprengung der Straße dienenden Wagen und der Straßenkehrmaschinen.

§ 36. Das Vorbeifahren bei voranfahrenden Wagen hat links zu geschehen und darf dies von dem Führer des voranfahrenden Wagens nicht muthwillig gehindert werden. Nur bei angeordneter Reihenfolge der Wagen darf keiner vorfahren, sich in die Reihenfolge eindringen oder ausbiegen.

§ 37. In eine enge Fahrbahn, auf welcher das Vorbeifahren zweier Wagen an einander unthunlich oder schwierig ist, darf keine Droschke eher eingeföhrt werden, als bis der Kutscher sich davon, daß die Bahn frei sei, überzeugt hat.

Begegnet eine Droschke auf enger Fahrbahn einem beladenen Wagen, so ist sie auf der äußersten rechten Seite der Bahn so lange anzuhalten, bis das beladene Fuhrwerk vorbei ist. Ist dies nicht ausföhrbar, so muß die Droschke zurückgezogen werden.

§ 38. Stillhalten darf ein Wagen niemals mitten auf der Straße, vielmehr muß der Kutscher, wenn er anhalten will, den etwa hinter ihm Fahrenden durch Hochhalten der Peitsche oder durch Zuruf ein Zeichen geben und dann so nahe als möglich an das Trottoir oder den Fußweg fahren.

§ 39. Auf Brücken, sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen und den Straßenkreuzungen darf kein Wagen stillhalten.

Zeit- und Tourfahrten.

§ 40. Zeitfahrten sind diejenigen Fahrten, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird (Fahrtaxe I), Tourfahrten sind solche, deren Taxe nach der Entfernung im Voraus bestimmt ist (Fahrtaxe II).

Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher nichts Anderes bestimmt worden, so gilt eine Fahrt innerhalb des Stadtbezirks stets für eine Zeitfahrt, eine Fahrt nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte oder von diesem nach der Stadt für eine Tourfahrt.

Es bleibt jedoch dem Fahrgaste unbenommen, auch nach den in Fahrtaxe II verzeichneten Orten Zeitfahrt vom Kutscher zu verlangen, was dieser unter keinem Vorwande ablehnen darf.

Läßt der Fahrgast jedoch eine solche Zeitfahrt außerhalb des Stadtbezirks enden, so hat er für die Rückfahrt der Droschke in jedem Falle 50 Pf. Zuschlag zur Fahrtaxe zu entrichten.

§ 41. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgaste das Recht zu, den einzuschlagenden, für Droschken fahrbaren Weg in der Stadt zu bestimmen; bei Fahrten nach den in der Fahrtaxe II verzeichneten Ortschaften kann er nur verlangen, auf den in der Fahrtaxe angegebenen Wegen oder, wo solche nicht angegeben, sowie bei Fahrten von einer dieser Ortschaften zur anderen auf den gewöhnlichen Fahrstraßen gefahren zu werden.

Bei Tourfahrten steht die Wahl des Wegs dem Kutscher zu, es hat jedoch derselbe den kürzesten und am Bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§ 42. Die Grenze des Stadtbezirks, bis zu welcher die Fahrtaxe I Geltung hat, ist auf